

Wahlordnung
für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium
der Stadt Wuppertal zu wählenden Mitglieder

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Wuppertal am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Wahlgebiet

Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal. Das Wahlgebiet wird in Stimmbezirke eingeteilt.

§ 2
Wahlorgane

Wahlorgane sind

- a) der/die Wahlleiter*in,
- b) der Wahlausschuss,
- c) für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
- d) der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
- e) der Briefwahlvorstand.

§ 3
Wahlleiter/Wahlleiterin

- (1) Der/Die Wahlleiter*in für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder ist der/die Wahlleiter*in für die Kommunalwahlen.
- (2) Der/Die Wahlleiter*in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4
Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5

Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher*in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher*in, und drei bis sechs Beisitzer*innen.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister*in beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger*innen angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorsteher*in den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Wuppertal ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 7

Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach § 1 Absatz 2, Nummer 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber sind.

§ 8

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger*innen der Stadt Wuppertal die,
 - a) am Wahltag 18 Jahre alt sind und

- b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Wuppertal ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9

Wahltag und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsgremiums findet am Tag der Kommunalwahlen statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Der/Die Wahlleiter*in fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürger*innen (Listenwahlvorschläge) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürger*innen (Einzelbewerber) eingereicht werden.
- (3) Ist die Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung vertreten, so kann sie Wahlvorschläge nur einreichen, wenn diese von 20 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind (Unterstützungsunterschriften); dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerber(n)*innen, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber*in benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.
- (4) Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürger*in der Stadt Wuppertal benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (5) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- (6) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes, so dass an die Stelle des/der verhinderten gewählten Bewerber(s)*in der/die für ihn/sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber*in tritt, falls ein/e solche/r nicht benannt ist bzw. diese/r auch verhindert ist, der/die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerber(n)*innen kann ein/e Stellvertreter*in benannt werden, welche/r den/die Bewerber*in im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann.
- (7) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt

ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber*innen ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

- (8) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit(en), das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach (Hauptwohnung) der Wahlbewerber enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (9) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber*in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des/der ersten Bewerber(s)*in an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (10) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (11) Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die der/die Wahlleiter*in bereithält.
- (12) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei dem/der Wahlleiter*in eingereicht werden. Der/Die Wahlleiter*in prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (13) Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlags gemeinsam eingereicht werden. Jeder Träger eines gemeinsamen Wahlvorschlags soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen. Die Zurücknahme oder Änderung eines gemeinsamen Wahlvorschlags setzt eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson aller Wahlvorschlagsträger voraus. Erklären die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson nur eines der beteiligten Träger vor der Entscheidung über die Zulassung die Rücknahme des Wahlvorschlags, bleibt dieser als Wahlvorschlag der übrigen Träger oder des anderen Trägers erhalten.
- (14) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (15) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem/der Wahlleiter*in mit den in Absatz 8 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 11

Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber*innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein/eine Stellvertreter*in im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/ diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Namen und Vornamen der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber*innen aufgeführt.
- (3) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Wählergruppen und Einzelbewerber*in bei der letzten Wahl zur Vertretung erreicht

haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Wählergruppen und Einzelbewerber*in an.

- (4) Sind an einem gemeinsamen Wahlvorschlag Wählergruppen beteiligt, die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets Stimmen erhalten haben, wird der gemeinsame Wahlvorschlag auf dem Stimmzettel aufgrund des Ergebnisses der Wählergruppe eingereiht, die die höchste Stimmenzahl erreicht hatte. Innerhalb dieses gemeinsamen Wahlvorschlags werden die Wählergruppen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge der Stimmenzahl bei der letzten Wahl zur Vertretung aufgeführt. Beteiligte Wählergruppen ohne Stimmen bei der letzten Vertretungswahl folgen in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Wählergruppen. Andere gemeinsame Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach den Wahlvorschlägen von Trägern mit Stimmen bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets berücksichtigt. Maßgeblich für ihre Einreihung ist der Anfangsbuchstabe des Namens der Wählergruppe, die in dem gemeinsamen Wahlvorschlag alphabetisch an erster Stelle steht. Innerhalb dieses gemeinsamen Wahlvorschlags werden die Wählergruppen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Wählergruppen aufgeführt.

§ 12

Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (3) Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Wuppertal zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde einlegen. Über den Einspruch entscheidet der/die Wahlleiter*in. Gegen die Entscheidung des/der Wahlleiter(s)*in kann binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

- (7) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
- (8) Der/Die Oberbürgermeister*in macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt
 - a) den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
 - b) wo, wie lange und zu welchen Zeiten das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
 - c) das Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen können und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
 - d) wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
 - e) bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
 - f) wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 13

Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jede/r Wähler*in hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat der/die Wähler*in sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat der/die Wähler*in dem/der Oberbürgermeister*in in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen/ihren Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen/ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei ihm/ihr eingeht.
- (5) Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem/der Oberbürgermeister*in an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Wähler(s)*in gekennzeichnet worden ist.

§ 14

Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit werden die Stimmabgaben verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.

- (2) Das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine des Stimmbezirks werden durch den Wahlvorstand des Stimmbezirkes an den für die Auszählung gebildeten Wahlvorstand übergeben.
- (3) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den Stimmabgaben verglichen. Danach werden die Stimmabgaben innerhalb eines Stadtbezirkes zusammengeführt und die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (4) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (5) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Festlegung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den/die Wahlleiter*in unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisionsverfahren Sainte Lagué/Schepers fest. Er/Sie ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom/von der Wahlleiter*in zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber*innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber*innen öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber*innen durch Zustellung. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16

Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 17

Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen

Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsgremium in der kreisfreien Stadt Wuppertal gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des KWahlG entsprechend.

§ 19

Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Wuppertal vom 25.02.2014 außer Kraft.